

## Antragsverfahren

- Der Antrag selbst ist an keine Form gebunden.
- Der Antrag kann auch mündlich, telefonisch, per Fax , E-mail oder schriftlich gestellt werden kann.
- Der Antrag soll bei dem zuständigen Leistungsträger gestellt werden.
- Mit dem Tag der Meldung gilt ein Antrag als gestellt.
- Der Leistungsträger ist zu Annahme und Bearbeitung verpflichtet.
- Der Antrag darf nicht abgelehnt werden, weil er für unbegründet oder unzulässig gehalten wird.
- Das Arbeitslosengeld II wird monatlich im Voraus gezahlt.
- Der Antragsteller erhält von der Behörde vorgedruckte Formulare, die er ausfüllen muss.
- Die Angaben sind erforderlich, um die individuelle Leistungshöhe zu berechnen.
- Der Leistungsträger ist verpflichtet, den Antrag sofort zu bearbeiten, damit der Antragsteller die ihm zustehenden Leistungen zügig erhält.
- Es wird ein Bescheid erlassen, der dem Antragsteller schriftlich zugestellt wird.
- Sind die Leistungen in diesem Bescheid nach Meinung des Leistungsempfängers falsch berechnet, ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt ein Widerspruch zulässig.
- Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erfolgen.